

in der nachinterimistischen Zeit. Die durch einen Generationenwechsel veränderte personelle Besetzung der Theologischen Fakultäten beider Universitäten spiegelte nämlich den Einfluss Philipp Melanchthons und die Ausrichtung an seiner Theologie wider. Dem trug auch die konfessionelle Orientierung des Kurfürstentums Sachsen Rechnung, das im Jahre 1566 das überwiegend aus
 5 Melanchthonschriften bestehende Corpus Doctrinae Philippicum¹³¹ von 1560 als Lehr- und Bekenntnisgrundlage verbindlich gemacht hatte.¹³² Dies führte dazu, dass sich nicht wenige Reibungen ergaben, als der Stuttgarter Theologe Jacob Andreae mit Unterstützung Christophs von Württemberg, Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel und damals noch Wilhelms von Hessen im
 10 Jahre 1568 sein theologisches Einigungswerk begann. Nicht nur die Württemberger, sondern auch die norddeutschen, überwiegend niedersächsischen Theologen gerieten mit ihren kursächsischen Kollegen in Auseinandersetzungen um die christologische Zweinaturenlehre und ihre Auswirkungen auf das Abendmahlsverständnis. Im Zuge dieser Debatten gewann die lutherische
 15 Lehre – in durchaus unterschiedlichen Akzentuierungen – deutliches Profil. Man betonte selbstverständlich – primär unter Rückbezug auf die biblischen Einsetzungsworte – die Lehre von der Realpräsenz nicht nur der Gottheit, sondern auch der Menschheit Christi (Leib und Blut) unter den Abendmahlelementen, zog aber in abgrenzender Auseinandersetzung mit
 20 einer von dem Genfer Reformator Theodor Beza beeinflussten Exegese die „communicatio idiomatum“, d. h. die Mitteilung der göttlichen Eigenschaften der Allgegenwart, der Allwissenheit und der Allmacht von der göttlichen an die menschliche Natur Christi, als zusätzliche Argumentationsfigur heran.¹³³ Dem traten die zu einem calvinischen Verständnis des Abendmahls tendie- 25

¹³¹ Es enthielt neben den drei altkirchlichen Symbolen in den deutschen Ausgaben die Fassung der Confessio Augustana von 1533, also die prima variata, in der ersten lateinischen editio die Confessio Augustana von 1542, d. h. die tertia variata. Darauf folgte die Apologie der Confessio Augustana (deutsch 1540, lateinisch 1542), die Confessio Saxonica von 1551, die Loci Theologici von 1556, das Examen Ordinandorum von 1554 und schließlich die Responsio ad articulos Bavaricae inquisitionis von 1559. Ergänzt wurden diese durch die Refutatio erroris Serveti et Anabaptistarum. In den lateinischen Ausgaben des Corpus Doctrinae wurde zusätzlich die Responsio controversii Stancari von 1553 abgedruckt. MWA 6 bietet also nicht das authentische, sondern ein konstruiertes Corpus Doctrinae Philippicum. Vgl. auch unsere Ausgabe Bd. 8, S. 7, Anm. 14.

¹³² Dies war auf Betreiben des Schwiegersohns Melanchthons, Caspar Peucer, geschehen. Vgl. dazu die Historische Einleitung unserer Ausgabe Bd. 8, S. 7.

¹³³ Von Martin Chemnitz in seiner „Repetitio sanae doctrinae de vera praesentia corporis et sanguinis Domini in coena“, Leipzig 1561, als „genus majesticum“ qualifiziert, im Gegensatz zu einer „communicatio idiomatum“ die im „genus idiomaticum“ davon ausgeht, dass der *Person* Jesu Christi aufgrund des engen Zusammenkommens von göttlicher und menschlicher Natur sowohl die menschlichen als auch stets die göttlichen Eigenschaften zukommen, oder im „genus apotelesmaticum“ davon spricht, dass, wann immer die *Person* Jesus Christus zum Heil der Menschen wirkt, er dies auch unter Inanspruchnahme der göttlichen Eigenschaften tut. Vgl. dazu Ritschl, Dogmengeschichte, Bd. IV, 95, und Dingel, Concordia controversa, 651.